

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 27. Januar

1947

## Inhalt:

Kontrollratsgesetz Nr. 37 vom 30. Oktober 1946 über Aufhebung einiger gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Erbrechts . . . . .	S. 13	tere Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen . . . . .	S. 16
Kontrollratsgesetz Nr. 41 vom 30. November 1946 über Änderung des Gesetzes Nr. 26 (Tabaksteuer) . . . . .	S. 14	Verordnung Nr. 106 vom 29. Oktober 1946 über die Aufgaben des Bayer. Bauernverbandes . . . . .	S. 15
Gesetz Nr. 57 vom 30. November 1946 zur Überleitung der Befugnis zum Erlaß von Strafv Verfügungen von den Polizeibehörden auf die Gerichte . . . . .	S. 16	Verordnung Nr. 107 vom 6. Dezember 1946 über die Errichtung des Bayerischen Landesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen . . . . .	S. 16
Gesetz Nr. 58 vom 17. Januar 1947 über die wei-		Bekanntmachung des Präsidenten des Bayerischen Statistischen Landesamtes als Landeswahlleiter vom 12. Dezember 1946 über den Volksentscheid vom 1. Dezember 1946 . . . . .	S. 15

## Alliierte Kontrollbehörde

### Kontrollrat

#### Gesetz Nr. 37

#### Aufhebung einiger gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Erbrechts

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

##### Artikel I

Folgende gesetzliche Vorschriften werden hiermit aufgehoben:

- a) § 48, Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. 1938, I, Seite 973).
- b) Verordnung vom 4. Oktober 1944 zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsverordnung, RGBl. 1944 I, S. 242).
- c) Verordnung vom 4. Oktober 1944 zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsdurchführungsverordnung, RGBl. 1944, I, Seite 243).

##### Artikel II

Dieses Gesetz ist anwendbar auf Erbfälle, die bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht endgültig geregelt sind.

##### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. Oktober 1946.

(Die in den 3 offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, General der Armee; V. SOKOLOVSKY, Marschall der Sowjetunion; Joseph T. McNARNEY, General; Sholto DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, unterzeichnet.)

## Allied control authority

### Control council

#### Law No 37

#### Repeal of Certain Statutory Provisions Relating to Successions

The Control Council enacts as follows:

##### Article I

The following statutory provisions are repealed:

- a) Article 48 para. 2 of the law of 31st July, 1938, relating to the making of wills and testamentary contracts (Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, RGBl. 1938, I, page 973)
- b) The decree of 4th October, 1944 relating to the settlement of intestate succession in special cases (Erbregelungsverordnung, RGBl. 1944, I, page 242)
- c) The decree of 4th October, 1944 relating to the carrying out of the decree concerning the settlement of intestate succession in special cases (Erbregelungsdurchführungsverordnung, RGBl. 1944, I, page 243).

##### Article II

This law shall apply to such successions as have not been finally settled (geregelt) at the date of its publication.

##### Article III

This law shall take effect on the date of its publication.

Done at Berlin on 30 October, 1946.

P. KOENIG,  
General d'Armee  
V. SOKOLOVSKY,  
Marshal of the Soviet Union  
JOSEPH T. McNARNEY,  
General  
SHOLTO DOUGLAS,  
Marshal of the Royal Air Force.

(Das Gesetz ist am 5. November 1946 um 18 Uhr in Kraft getreten.)

**Alliierte Kontrollbehörde**  
**Kontrollrat**  
**Gesetz Nr. 41**  
**Änderung des Gesetzes Nr. 26**  
**(Tabaksteuer)\*)**

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Art. I

Artikel II und IV des Kontrollratgesetzes Nr. 26 sind aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. II

Die Steuersätze für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

1. **Zigaretten**
  - a) 75% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 20 Pfennig für das Stück übersteigt.
  - b) 80% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 20 Pfennig für das Stück übersteigt.
2. **Zigarren**
  - a) 70% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 65 Pfennig für das Stück übersteigt.
  - b) 80% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 65 Pfennig für das Stück übersteigt.
3. **Pfeifentabak**
  - a) Grobschnitt: 70% des Kleinverkaufspreises.
  - b) Feinschnitt: 75% des Kleinverkaufspreises.
4. **Tabakblätter** zur Herstellung von Zigaretten: 550 Mark für 100 Kilo.
5. **Zigarettenpapier**: 10 Mark für 1000 Zigarettenhüllen.
6. **Tabakersatzstoffe**: 200 Mark für 100 Kilo.
7. **Schnupf- und Kautabak**: 60% des Kleinverkaufspreises.
8. **Tabakpflanzler**, die ein mit Tabak bepflanzt Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 qm besitzen, den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als fünfzehn Setzlinge haben, entrichten Steuern nach folgenden Sätzen:
  - Von 16 bis 50 Setzlingen: 12 RM. jährlich
  - Von 51 bis 100 Setzlingen: 24 RM. jährlich
  - Von 101 bis 150 Setzlingen: 36 RM. jährlich
  - Von 151 bis 200 Setzlingen: 48 RM. jährlich

Art. IV

1. In den Fällen, in denen sich ein Ausfall an Tabak aus nicht entschuldigen Gründen ergibt, wird ein Tabaksteuerausgleich in Höhe von 2500 RM. für je 100 Kilo Tabak inländischer Herkunft und 5000 RM. für je 100 Kilo eingeführten Tabak erhoben.

2. Entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels wird Paragraph 63 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 wie folgt geändert:

In Ziffer 1 ist 825 RM. in 5000 RM. und 275 RM. in 2500 RM. zu ändern.

Art. II

Diese Änderungen des Kontrollratgesetzes Nr. 26 treten mit dem Tage der Verkündung vorliegenden Gesetzes in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. November 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von V. SOKOLOVSKI, Marschall der Sowjetunion, Joseph T. McNARNEY, General, Sholto DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force und P. KOENIG, General der Armee unterzeichnet.)

Das Gesetz ist mit seiner Verkündung am 5. Dezember 1946 in Kraft getreten.

\*) GuVBl. S. 205.

**Allied control authority**  
**Control council**  
**Law No 41**  
**Amending Law No 26 (Tax on Tobacco)**

The Control Council enacts as follows:

Article I

Articles II and IV of Law No. 26 of the Control Council are repealed and replaced by the following provisions.

Article II

The rates of taxation on the following articles are fixed as follows:

1. **Cigarettes**
  - a) 75% of the retail price, when that does not exceed 20 Pfennigs each.
  - b) 80% of the retail price, when that exceeds 20 Pfennigs each.
2. **Cigars**
  - a) 70% of the retail price, when that does not exceed 65 Pfennigs each.
  - b) 80% of the retail price, when that exceeds 65 Pfennigs each.
3. **Pipe tobacco**
  - a) Rough cut, 70% of the retail price.
  - b) Fine cut, 75% of the retail price.
4. **Leaf tobacco**  
Used in the manufacture of cigarettes 550 RM. per 100 kgs.
5. **Cigarette paper**: 100 RM. per 1000 leaves.
6. **Tobacco substitutes**: 200 RM. per 100 kgs.
7. **Snuff and chewing tobacco**: 60% of the retail price.
8. Tobacco growers owning a cultivated area of not more than 50 sq meters, and not paying a tax based on the weight of tobacco grown, and having more than fifteen bushes planted shall pay taxes in accordance with the following scale:
  - From 16 to 50 bushes 12 RM. per annum
  - From 51 to 100 bushes 24 RM. per annum
  - From 101 to 150 bushes 36 RM. per annum
  - From 151 to 200 bushes 48 RM. per annum

Article IV

1. In the event of a deficiency of tobacco due to unsatisfactory causes, compensation duty („Tabakausgleich“) shall be levied, amounting to 2,500 RM. for every 100 kgs. of home-grown tobacco and 5,000 RM. for every 100 kgs. of imported tobacco.

2. In conformity with the provisions of paragraph 1 of this Article, Article 63 of the tobacco tax law of 4 April 1939 is amended as follows:

In subsection 1, amend 825 RM. to ~~5000~~ RM.  
and 275 RM. to ~~2500~~ RM.

Article II

These amendments to Control Council Law No. 26 shall come into force on the date of the publication of the present Law.

Done at Berlin the 30th day of November 1946.

**JACK BENNETT**  
Director, Finance Division.

**Verordnung Nr. 106****über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbandes**

Vom 29. Oktober 1946.

## § 1

Die Tätigkeit des Bayerischen Bauernverbandes ist aufgebaut auf der Lizenz zur Organisation und Arbeit des Verbandes, wie diese unter dem 21. Dezember 1945 durch General Truscott überreicht wurde.

## § 2

Der Bayerische Bauernverband nimmt als Berufsorganisation der bayerischen Landwirtschaft hiernach aufklärende und beratende Aufgaben wahr, die die Förderung der gesamten Landwirtschaft auf fachlichem, beruflichem und wirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

Die staatsbürgerliche Erziehung der Landwirtschaft zur demokratischen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens hat sich der Bauernverband besonders angelegen sein zu lassen.

Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Forstwirtschaft in den Privat-, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen (Nicht-Staatswald) und der Gartenbau.

## § 3

Der Bayerische Bauernverband kann mit weiteren Aufgaben betraut werden; er ist jedoch nicht ermächtigt, irgendwelche Aufgaben behördlicher Art durchzuführen, die üblicherweise Obliegenheiten des Bayerischen Staates sind.

## § 4

Aufbau und Mitgliedschaft des Bayerischen Bauernverbandes sind in den von der Militärregierung genehmigten „Satzungen des Bayerischen Bauernverbandes“ geregelt. Zur Durchführung der Aufgaben werden beim Landesverband des Bayerischen Bauernverbandes sowie den Kreisverbänden und den Bezirksverbänden Ausschüsse gebildet. Die Bildung der Ausschüsse bei den Kreis- und Bezirksverbänden bleibt der Entscheidung des erweiterten Vorstandes des Landesverbandes überlassen; dieser bestimmt auch die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Die Wahl der Ausschüsse erfolgt beim Landesverband durch den Landesausschuß, im Kreis durch den Kreisverband, im Bezirk durch den Bezirksverband.

Jeder Ausschuß muß mindestens einen Vorsitzenden und einen Schriftführer haben. Über Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich; die Mitglieder können jedoch neben einer vom Bayerischen Bauernverband noch festzusetzenden Aufwandsentschädigung den Ersatz ihrer Barauslagen beanspruchen.

Die Ausschüsse können bei Bedarf Beiräte einsetzen und Sachverständige beiziehen.

Im übrigen regelt der Bayerische Bauernverband Organisation und Verfahren im Rahmen der Satzung.

## § 5

Der Bayerische Bauernverband ist auf demokratischen Grundsätzen aufgebaut und eine freie und freiwillige Organisation.

Der Bauernverband soll vor der Regelung wichtiger, die Landwirtschaft berührender Angelegenheiten gehört werden; er ist berechtigt, Anträge an die Staatsregierung zu stellen. Diese wird solche Anträge selbst entscheiden oder der Volksvertretung zur Entscheidung vorlegen.

## § 6

Der Bayerische Bauernverband bestreitet seine Ausgaben und Aufwendungen durch:

1. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen,
2. freiwillige Zuschüsse der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (der Gemeinden, Kreise, Bezirke und des Staates),
3. Erhebung von Beiträgen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, die in Form von Umlagen auf den Grundbesitz errechnet werden.

Die Einhebung der Umlagen erfolgt durch den Bayerischen Bauernverband.

München, den 29. Oktober 1946.

Dr. Wilhelm Hoegner  
Bayerischer Ministerpräsident.

Die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung erwähnte Lizenz hat folgenden Wortlaut:

**Headquarters Third United States Army and Eastern Military District Office of the Commanding General APO 403.**

21. Dezember 1945.

**SUBJECT:**

License for the Organization and Operation of the Bavarian Farmers' Association.

**TO:**

The Ministerpräsident of Bavaria.  
You are hereby given the authority to grant a license and a charter to the Bavarian Farmers' Association on a nonpolitical basis, in accordance with the constitution and the outline of objectives submitted to this headquarters and approved by the Office of Military Government for Germany, United States Zone.

L. K. TRUSCOTT, JR.

Lieutenant General, U.S.-Army, Commanding.

Deutsche Übersetzung:

**Headquarters Third United States Army and Eastern Military District Office of the Commanding General APO 403.**

21. Dezember 1945.

**Betreff:**

Lizenz zur Organisation und Arbeit des Bayerischen Bauernverbandes.

**An den:**

Bayerischen Ministerpräsidenten.  
Hiermit wird Ihnen die Ermächtigung erteilt, dem Bayerischen Bauernverband die Arbeitslizenz und Körperschaftsurkunde auf überparteilicher Grundlage zu überreichen. Die Lizenz hat sich im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung zu halten, die diesem Hauptquartier vorgelegt und durch die Militär-Regierung in Deutschland, Zone der Vereinigten Staaten genehmigt wurde.

L. K. TRUSCOTT, JR.

Lieutenant General, U.S.-Army, Commanding.

Die auf Grundlage dieser Lizenz ausgefertigte Urkunde lautet folgendermaßen:

**URKUNDE**

für den

**Bayerischen Bauernverband**

Nachdem sich die bayerische Bauernschaft in einer Tagung am 7. September 1945 im Bayerischen Bauernverband vollkommen geeinigt hat, sieht sich die Bayerische Staatsregierung veranlaßt, dem Bayerischen Bauernverband die Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Damit ist der Bayerische Bauernverband als die Berufsorganisation der bayerischen Landwirtschaft anerkannt.

Der Bayerische Bauernverband hat die Belange der Landwirtschaft in allen Fragen des ländlichen Lebens zu vertreten. Ihm werden auch Aufgaben

übertragen, wie sie früher zum Teil von der Bayerischen Landesbauernkammer sowie den Kreis- und Bezirksbauernkammern durchgeführt worden sind. Damit ist die Selbstverwaltung der bayerischen Landwirtschaft in ihren eigenen Belangen gewährleistet. Im besonderen obliegt dem Bayerischen Bauernverband auch die Betreuung der Mitarbeiter der Bauern, also der landwirtschaftlichen Dienstboten und Landarbeiter.

München, den 29. November 1945.

gez. Dr. Wilhelm Hoegner,  
Bayer. Ministerpräsident

gez. Dr. Josef Baumgartner,  
Bayer. Staatsminister für Ernährung  
und Landwirtschaft.

## Gesetz Nr. 57

zur Ueberleitung der Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen von den Polizeibehörden auf die Gerichte

Vom 30. November 1946.

### Art. 1

Die Polizeibehörden übersenden in allen Fällen, in denen sie nach dem am 1. 2. 1946 außer Kraft getretenen Polizeistrafverfügungsgesetz vom 4. 5. 1938 (GVBl. S. 169) berechtigt waren, Strafverfügungen selbst zu erlassen, ihre Verhandlungen nach Einvernahme des Beschuldigten an das Amtsgericht. Sie haben hierbei die Beweismittel und das zur Anwendung kommende Strafgesetz zu bezeichnen und einen Vorschlag zum Strafmaß zu machen.

### Art. 2

Der Amtsrichter ist befugt, die für Übertretungen angedrohten Strafen sowie eine etwa verirkte Einziehung durch Strafbefehl festzusetzen.

Einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft zu bestimmen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne mündliche Verhandlung festzusetzen, so bringt er die Sache zur Hauptverhandlung.

### Art. 3

Im übrigen finden die §§ 409—412 StPO 1946 Anwendung.

### Art. 4

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 30. November 1946.

gez. Dr. Wilhelm Hoegner,  
Bayerischer Ministerpräsident  
und  
Staatsminister der Justiz.

## Gesetz Nr. 58

über die weitere Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlicher Fristen

Vom 17. Januar 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Art. 1

§ 1 des Gesetzes Nr. 27 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen vom 18. Juni 1946 (GVBl. 1946, S. 213) erhält folgende Fassung:

Die Hemmung der Verjährungsfristen wird bis zum Schlusse des Jahres 1947 ausgedehnt.

### Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

München, den 17. Januar 1947.

Dr. Hans Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident.

## Verordnung Nr. 107

über die Errichtung des Bayerischen Landesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Vom 6. Dezember 1946.

### I.

(1) Zur Beaufsichtigung der im Staate Bayern rechts des Rheins mit Ausnahme des Kreises Lindau tätigen Versicherungsunternehmungen wird das Bayerische Landesaufsichtsamt für das Versicherungswesen errichtet.

(2) Ihm obliegt die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes der in Bayern tätigen öffentlichen und privaten Versicherungsunternehmungen, besonders die Überwachung der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Einhaltung des Geschäftsplanes.

### II.

(1) Das Amt besteht aus dem Vorstand sowie der erforderlichen Zahl von Sachbearbeitern und Hilfskräften. Es hat seinen Sitz in München.

(2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministers der Finanzen durch den Ministerpräsidenten ernannt. Er muß fachlich vorgebildet sein.

### III.

Das Landesaufsichtsamt untersteht der Dienstaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, das hierfür eine Dienstordnung erläßt.

### IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

München, den 6. Dezember 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident:  
Dr. Wilhelm Hoegner.

## Bekanntmachung

des Präsidenten des Bayer. Statistischen Landesamtes als Landeswahlleiter über den Volksentscheid vom 1. Dez. 1946

Vom 12. Dezember 1946.

Der Landeswahlausschuß hat in seiner heutigen Sitzung als Ergebnis des Volksentscheids folgendes festgestellt:

Abgegebene Stimmen	3 188 255
ungültige Stimmen	277 676
gültige Stimmen	2 960 579
davon „Ja“	2 090 444
davon „Nein“	870 135

Der Landeswahlausschuß hat festgestellt, daß der Volksentscheid rechtskräftig ist und daß damit die dem Entscheid unterliegende Verfassung angenommen ist.

München, den 12. Dezember 1946.

Der Kommissarische Leiter:  
Dr. Wagner.